

Gleichbehandlung für alle, keine Sondergräber für einzelne Religionen.

Das Stadtparlament Weinfelden hat an der Sitzung vom 19. Dezember 2024 das überarbeitete Friedhofreglement genehmigt. Dieses sieht unter anderem in Artikel 25 eine neue Bestattungsart vor;

«**Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern nach islamischer Tradition. Das Grabfeld besteht aus maximal 70 Gräbern, die nach Mekka ausgerichtet sind.**»

Mit diesem Referendum soll der Entscheid des Parlaments dem Volk vorgelegt werden, damit die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weinfelden abschliessend über das Friedhofreglement entscheiden können, also auch über die Einführung der neuen Bestattungsart.

Einwohnerinnen und Einwohner, die das Referendum unterstützen:

Monika Ammann, Katharina Berweger-Berli, René Bock, Marliese Bornhauser, Max Brunner, Lukas Dick, Hugo und Marianne Foster, Thomas Gähwiler, Beat Gremminger, Tobias Greminger, Harald Jöhr, Marcel Knup, Aaron Kuratle, Lukas Madörin, Ruth Oberli, Esther und Daniel Petrovic, Markus Schär, Pascal Schmid, Manuel Strupler, Beat Theiler, Marvin von Siebenthal, Pascal Wiesli, Renata und Urs Wirth, Susanne und Hansruedi Wolfer, Stefan Wolfer

Finanzielle Unterstützung an das Referendumskomitee:
Raiffeisen, IBAN: CH25 8080 8008 2219 7815 9

Aus folgenden Gründen wendet sich das überparteiliche Referendumskomitee dagegen, auf dem Friedhof der Stadt Weinfelden ein Grabfeld für Erdbestattungen nach islamischer Tradition abzugrenzen:

- Für die Friedhöfe sorgen seit dem 19. Jahrhundert, aufgrund der Bundesverfassung von 1874, nicht mehr die Kirchen, sondern die politischen Gemeinden.
- Das heisst: Auf dem Friedhof sind alle gleich, nämlich als Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, in der sie lebten. Es kommt nicht auf die Religion oder die Nationalität an.
- Auf dem Friedhof der Stadt Weinfelden gibt es bereits in der geltenden Ordnung Bestattungsarten für verschiedene Bedürfnisse: in der Erde, in den Urnennischen oder auch im Gemeinschaftsgrab. Die Gräber dürfen gemäss dem Reglement geschmückt werden, auch mit religiösen Zeichen.
- Es widerspricht dagegen dem Geist von Verfassung und Gesetz, ganze Grabfelder für einzelne Religionen auszuscheiden. Die Grabfelder auf dem Friedhof sollen neutral bleiben und die Integration ausdrücken statt durch religiöse Unterschiede Trennung schaffen. Diese Gläubigen würden – im Tod wie im Leben – nicht in unsere Gemeinde integriert, sondern separiert.
- Eine individuelle Regelung für eine Gemeinschaft kann einen Präzedenzfall schaffen, der dazu führt, dass auch andere religiöse Gruppen oder Untergruppen ähnliche Sonderregelungen fordern.

Das Referendum kommt zustande, wenn bis am Montag, 20. Januar 2025 mindestens 400 gültige Unterschriften eingereicht werden. Bitte schicken Sie deshalb ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bis am Samstag, 18. Januar 2025 an: EDU Bezirk Weinfelden, Kreuzlingerstrasse 55, 8570 Weinfelden.

✂ Bitte hier abtrennen und sofort einsenden. Danke.

Kommunales Referendum gegen das Friedhofreglement

Die Stimmberechtigten der Stadt Weinfelden, die sich auf diesem Unterschriftenbogen eingetragen haben, verlangen hiermit gestützt auf Art. 11 Gemeindeordnung eine Volksabstimmung:

Es sei der Beschluss des Stadtparlaments über das Friedhofreglement vom 19. Dezember 2024 und die damit verbundene Einführung einer neuen Bestattungsart nach islamischer Tradition der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Wer dieses Volksbegehren unterstützt, muss sich auf dem Unterschriftenbogen gut leserlich eintragen und eigenhändig unterzeichnen. Stimmberechtigte dürfen sich nur einmal auf einem Unterschriftenbogen eintragen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern oder Streichen von Unterschriften, oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) strafbar.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in Weinfelden stimmberechtigt sind.

Nr.	Name, Vorname (in Blockschrift) Zwingend von jeder Person eigenständig/handschriftlich auszufüllen!	Geburtsdatum			Wohnadresse Strasse, Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle Leer Lassen
		Tag	Monat	Jahr			
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Bitte sofort zurück senden!

Beginn der Frist zum Sammeln der Unterschriften: 20.12.2024
Ende der Frist: 20.01.2025

Die Stimmrechtsbescheinigungen werden vom Referendumskomitee eingeholt.

Die zuständige Amtsstelle der oben aufgeführten Politischen Gemeinde bescheinigt, dass _____ Unterzeichnende in der Politischen Gemeinde Weinfelden stimmberechtigt sind.

Datum: _____ Amtsstelle: _____

Referendumskomitee Friedhofreglement, Kreuzlingerstrasse 55, 8570 Weinfelden

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen sind bis spätestens 18.01.2025 einzusenden an: EDU Bezirk Weinfelden, Kreuzlingerstrasse 55, 8570 Weinfelden

Gleichbehandlung für alle, keine Sondergräber für einzelne Religionen.

Aus folgenden Gründen wendet sich das überparteiliche Referendumskomitee dagegen, auf dem Friedhof der Stadt Weinfelden ein Grabfeld für Erdbestattungen nach islamischer Tradition abzugrenzen:

- Für die Friedhöfe sorgen seit dem 19. Jahrhundert, aufgrund der Bundesverfassung von 1874, nicht mehr die Kirchen, sondern die politischen Gemeinden.
- Das heisst: Auf dem Friedhof sind alle gleich, nämlich als Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, in der sie lebten. Es kommt nicht auf die Religion oder die Nationalität an.
- Auf dem Friedhof der Stadt Weinfelden gibt es bereits in der geltenden Ordnung Bestattungsarten für verschiedene Bedürfnisse: in der Erde, in den Urnennischen oder auch im Gemeinschaftsgrab. Die Gräber dürfen gemäss dem Reglement geschmückt werden, auch mit religiösen Zeichen.
- Es widerspricht dagegen dem Geist von Verfassung und Gesetz, ganze Grabfelder für einzelne Religionen auszuscheiden. Die Grabfelder auf dem Friedhof sollen neutral bleiben und die Integration ausdrücken statt durch religiöse Unterschiede Trennung schaffen. Diese Gläubigen würden – im Tod wie im Leben – nicht in unsere Gemeinde integriert, sondern separiert.
- Eine individuelle Regelung für eine Gemeinschaft kann einen Präzedenzfall schaffen, der dazu führt, dass auch andere religiöse Gruppen oder Untergruppen ähnliche Sonderregelungen fordern.

.....
✂ Bitte hier abtrennen und sofort einsenden. Danke.



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104019361
241231

A



**EDU Bezirk Weinfelden
Kreuzlingerstrasse 55
8570 Weinfelden**